

Zielsetzungen der Regionalen Berufsbildungszentren aus der Erprobungszeit (2001-2006)

Vorbemerkungen

Schleswig-Holstein braucht ein zukunftsfähiges Berufsbildungssystem, um sich als attraktiver Bildungs- und Wirtschaftsstandort im Norden der Republik zu behaupten. Der Übergang von der Industriegesellschaft zur Informations- und Wissensgesellschaft verlangt in der gesamten Breite der beruflichen Bildung Reformen. **Dabei geht es bei diesem Prozess darum, die Berufsvorbereitung, die beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote noch flexibler und differenzierter für die regionalen Bedürfnisse zu gestalten und zu nutzen und das lebenslange Lernen zu fördern sowie den Fachkräftebedarf zu sichern.**

Berufliche Bildung ist **Persönlichkeitsbildung** und zielt zugleich auf die **Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ab**. Da die berufliche Bildung nachhaltig zur **Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft beiträgt**, ist die Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems auch für Schleswig-Holstein eine der wichtigsten Strategien der Zukunftssicherung. Die in der beruflichen Bildung liegenden **Ressourcen sollten noch effektiver und effizienter genutzt werden** als bisher. Die von den Parteien, Gewerkschaften, Spitzenverbänden der Wirtschaft, den Wirtschafts-, Arbeits- und Kultusministerkonferenzen in den Jahren um 2000 entwickelten Vorstellungen zur Weiterentwicklung der berufsbildenden Schulen zeigen, dass die Veränderungsnotwendigkeiten gesehen werden. Um die individuellen Aufgaben des Einzelnen und kooperativen Herausforderungen der Systeme in der Region besser erfüllen zu können, brauchen die Berufsbildenden Schulen in Zukunft **größere finanzielle, personelle und inhaltliche Handlungsräume**.

Als jemand, der den RBZ-Prozess initiiert (um das Jahr 2000) und von Anfang an begleitet hat, nehme ich von heute aus betrachtet wahr, dass vieles von dem, was damals gedacht und erprobt wurde, aus dem Blick geraten ist. Das betrifft insbesondere die Begründung und Zielsetzung für die neue Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Aber auch die nicht konsequente Verlagerung von Eigenverantwortung und Entscheidungskompetenzen auf die RBZ oder auch die nicht vollzogene Ausgestaltung der staatliche Steuerung und Qualitätssicherung durch die im SchulG vorgegebene Zielvereinbarung. Ich nehme nach 5 Jahren Erfahrungen mit der Umsetzung des rechtsfähigen beruflichen Schulwesens gemäß Schulgesetz eher einen Stillstand als eine Weiterentwicklung wahr. Prozessbegleitende, unterstützende schriftliche Materialien wie Leitfaden für Zielvereinbarungen bzw. für das Berichtswesen oder ein Handbuch für „Dienstrechtliche Vorschriften“ (vgl. ProReKo) oder ein staatliches Controlling & Evit-BS fehlen gänzlich. Es scheint so, als würde das Bildungsministerium nur darauf warten, dass die mit zusätzlichen Aufgaben belasteten Schulleitungen und Geschäftsführungen der RBZ Fehler machen oder Aufgaben nicht 100% erfüllen, um dann festzustellen und aufzuzeigen, dass diese es nicht können und die Dienst- und Fachaufsicht weiter beim Ministerium verbleiben müssen. Selbst die RBZ „Grundlagentexte“ wie Konzeptstudie, Eckpunktepapiere, Berichte etc. sind öffentlich nicht mehr zugänglich und von der Homepage des Bildungsministeriums verschwunden. Aus diesem Grunde habe ich wichtige Passagen zur Zielsetzung der RBZ im Folgenden für die Verbandsmitglieder zusammengestellt und für die anstehende externe RBZ-Evaluation noch einmal zugänglich gemacht. Wiederholungen der Aussagen sind nicht ausgeschlossen und dienen eher der Verstärkung und Nachhaltigkeit.



Bürokratie abbauen - Hürden wegräumen - Stolpersteine überwinden - Weichen stellen

Die Sachen klären und die Menschen stärken. Das war mein Motiv für den Aufsatz: „Das Wesen einer rechtsfähigen Schule am Beispiel der Regionalen Berufsbildungszentren in Schleswig-Holstein“, der jetzt in der „Zeitschrift für Bildungsverwaltung“ (Heft 2/2013) der Deutschen Gesellschaft für Bildungsverwaltung erschienen ist. Im gleichen Heft ist auch erschienen der Aufsatz von Klaus Hanßen: **Bildungsrecht unter dem Aspekt rechtlich selbständiger Schulen im Spannungsverhältnis zwischen staatlicher und regionaler Verantwortung**“.

Grundstruktur eines Regionalen Berufsbildungszentrums [RBZ]:
aus der Konzeptstudie und der Pressemitteilung des MBWFK 2001

Status	rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Organe	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung (Schulleiterin/-leiter und kaufmännische Leiterin/kaufmännischer Leiter, Gesamtverantwortung Schulleiter/in) • Verwaltungsrat (Mitglieder sind noch zu bestimmen, regional unterschiedlich) • Gewährträgerversammlung (Land/Schulträger)
Leistungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • dezentrale Führungsstruktur (Lehrerteam, Fachgruppe, Abteilung, Leitung, Bildungsgangkonferenzen)
Finanzverfassung	<ul style="list-style-type: none"> • Kassenführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit eigener kaufmännischer Buchführung; • Kredit- und Rechtsfähigkeit
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. vollständige Finanzierung der öffentlichen Aufgabe durch Land und Schulträger 2. an der Schülerzahl orientierte Finanzierung der Personal- und Sachmittel; 3. Globalbudget für die Schule; 4. Erwirtschaftung zusätzlicher Mittel durch <ul style="list-style-type: none"> • Vermietung von Werkstätten und Räumen • zur Verfügung Stellen von Lehrkräften an Dritte • Beteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Durchführung eigener Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen • Kursgebühren
Aufgabenbereiche	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pädagogischer Bereich <ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung aller schulgesetzlichen Aufgaben einer Beruflichen Schule • Entwicklung von Lehrgangs- und Unterrichtskonzepten • Bildungsberatung • Ausbau internationaler Beziehungen • Angebot von Fort- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit regionalen Bildungsträgern sowie Angebot eigener Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen 2. Dienstleistungsbereich <ul style="list-style-type: none"> • Vermietung von Räumen • Zur Verfügung Stellen von Lehrkräften an Dritte bzw. deren Einsatz in eigenen Fort- und Weiterbildungsangeboten 3. Kaufmännischer Bereich <ul style="list-style-type: none"> • Personalbewirtschaftung • Marketing und Controlling • Sachmittelverwaltung • Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung 4. Qualitätsmanagement
Schulaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmensteuerung durch das Ministerium (verbindliche Festlegung der Standards und des Umfangs der Beschulung) • Kontraktmanagement zwischen RBZ und Ministerium/ Schulträger • Rechtsaufsicht über das RBZ

Zielvorstellungen zitiert aus der Pressemitteilung des MBWFK (10. Oktober 2001)

„Bei der Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu regionalen Berufsbildungszentren gehe es um das Ziel, öffentliche Aufgaben effektiver zu lösen. Während seitens des Bildungsministeriums Aufgabenstellung und Standards vorgegeben und die Mittel für das Lehrpersonal bereitgestellt werden, solle die **Art der Aufgabenerfüllung eigenverantwortlich von den regionalen Berufsbildungszentren festgelegt** werden. Das regionale Berufsbildungszentrum soll damit eine rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Institution werden, die auf die besonderen Anforderungen in der Region eigenverantwortlich reagieren kann.

An die Stelle von starren Regelungen und Erlassen **sollen versuchsweise Rahmendaten** gesetzt werden, damit die Berufsbildenden Schulen

- sich zu Anstalten des öffentlichen Rechts entwickeln, eine darauf abgestellte Verwaltungsorganisation und -struktur erhalten
- auf der Grundlage von Budgetierungen eigenverantwortlich die bereitgestellten Ressourcen verwalten und
- sich verantwortlich in den Dialog über berufliche Bildung (Aus- und Weiterbildung) in der Region einbringen.

Notwendige staatliche Rahmenvorgaben blieben allerdings erhalten, so Erdsiek-Rave weiter. Das Verfassungsgebot „Das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates“ habe bei aller Strukturveränderung in der schulischen beruflichen Bildung weiterhin Vorrang.

- Das heißt: Berufliche Erstausbildung und Berufsvorbereitung wird auch zukünftig **Kernaufgabe der Beruflichen Schulen** sein.
- Das heißt auch, dass das durch die Beruflichen Schulen gewährleistete **vielfältige Berufsbildungsangebot in der Fläche erhalten** bleibt.“

... der Konzeptstudie „Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren [2001]

„Ziel ist es, die berufsbildenden Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren zu entwickeln. Das Regionale Berufsbildungszentrum **ist ein eigenverantwortlich handelndes, rechtlich und wirtschaftlich selbstständiges Bildungsunternehmen.**

Die Regionalen Berufsbildungszentren müssen

- den staatlichen Bildungsauftrag erfüllen,
- Lernprozesse so gestalten, dass sie selbstbestimmtes und eigenverantwortlich gestaltetes Lernen fördern,
- die Gestaltungsräume für die Lehrkräfte so nutzen, dass offene Lernprozesse möglich sind,
- als Dienstleistungsunternehmen in Partnerschaft mit Bildungsträgern und Unternehmen in der Region Aus- Fort- und Weiterbildung betreiben können.

Bürokratie abbauen - Hürden wegräumen - Stolpersteine überwinden - Weichen stellen

Die Leitung in einem regionalen Berufsbildungszentrum folgt innerhalb der Organisation grundsätzlich der Prämisse: Entscheidung und Verantwortung werden in einer dezentralen Führungsstruktur zusammengeführt. Die Schulleitung führt in einer Delegationsstruktur nach innen (Schule) und als Vertragspartner nach außen (Ministerium / Schulträger).

Die Aufgabe des Ministeriums besteht in einer Rahmensteuerung (verbindliche Festsetzung der zu erreichenden Standards und des Umfangs der Beschulung). Die Beziehung zwischen dem Regionalen Berufsbildungszentrum und dem Ministerium/dem Schulträger wird über das Kontraktmanagement geregelt.

Das Regionale Berufsbildungszentrum soll eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts werden, die selbstständiger Verwaltungsträger ist. Damit ist gewährleistet, dass das RBZ selbstständig agieren kann. Es unterliegt dabei der Rechtsaufsicht des Staates.

Die Leitungsstruktur des RBZ sieht eine Geschäftsführung sowie einen Verwaltungsrat (die Zusammensetzung kann bei den einzelnen Regionalen Berufsbildungszentren unterschiedlich sein) und/oder eine Gewährträgersversammlung (Land / Schulträger) vor. Seine Bediensteten können Beamte oder Angestellte sein.

Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan. Er beruft die Geschäftsführung; er beschließt über den Wirtschaftsplan und grundsätzliche Fragen.

Die rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts lässt eine eigene Kassenführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit eigener kaufmännischer Buchführung zu. Sie ist rechts- und kreditfähig. Betriebliche Einheiten mit kaufmännischem Rechnungswesen sind nach den Regelungen des HGB über Buchführung und Bilanzierung zur Bildung von Pensionsrückstellungen für die von ihnen eingegangenen zusätzlichen Versorgungszusagen verpflichtet.

Die Finanzierung der öffentlichen Aufgabe wird vom Land/vom Schulträger gewährleistet, das heißt, die öffentliche Aufgabe wird vollständig finanziert. Grundlage für den Schlüssel zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten ist die Schülerzahl. Das RBZ erhält dafür ein Globalbudget.

Zusätzliche Mittel können durch die Vermietung von Klassenräumen, Laboren, Werkstätten und Räumen, durch die Bereitstellung von Personal für Dritte sowie durch Beteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und die Durchführung eigener Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erwirtschaftet werden. Dazu kommen Kursgebühren.

Für die bisher getrennten Bereiche - berufsbildende Schulen und Weiterbildung - soll durch Kooperation eine „win-win-Lösung“ entwickelt werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren von Beginn an auch in einem regionalen Dialog mitgesteuert wird. Für diese Konsensprozesse können in den jeweiligen Regionen „Spielregeln“ vereinbart werden.

Unabhängig von regional ausgestalteten Lösungen und Vereinbarungen gilt für alle Aktivitäten Regionaler Berufsbildungszentren in der Weiterbildung:

Bürokratie abbauen - Hürden wegräumen - Stolpersteine überwinden - Weichen stellen

- * Weiterbildung wird auf Basis einer Vollkostenrechnung und zu marktgerechten Preisen angeboten (keine Dumpingpreise, sondern kostendeckend unter Berücksichtigung der direkten/indirekten Kosten, erhaltenen Zuschüsse und Risiken bei Nichtauslastung).
- * Für zur Verfügung gestelltes Personal und/oder Ausstattung in Partnerschaften mit Weiterbildungsträgern werden Kosten in der Höhe berechnet, die in eigenen Angeboten kalkuliert werden.
- * Angebote sollen nicht in Konkurrenz auf dem „Weiterbildungsmarkt“ der in der Region bestehenden Weiterbildungsträger und Einrichtungen erfolgen, sondern sich nachfrageorientiert auf ergänzende spezifische Kompetenzen und Ressourcen beschränken.
- * Ergänzende Ressourcen und Kompetenzen werden über Partnerschaften und Kooperationen eingebunden. Öffentlich geförderte Raum- und Ausstattungsressourcen der beruflichen Schulen werden durch Nutzungsvereinbarungen mit vorhandenen Weiterbildungsanbietern effektiver genutzt.
- * Das Engagement in der Weiterbildung setzt die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags voraus.“

Klaus Karpen: Kurzinformation bei der AG-RBZ am 23. 08. 2005

„Nach dem Verlauf der Erprobung und ihrer Auswertung ist die Struktur eines RBZ wie folgt zu beschreiben und von der zurzeit geltenden Struktur der Berufsbildenden Schulen zu unterscheiden:

<p>RBZ als <u>rechtlich selbständige</u> Anstalt öffentlichen Rechts in kommunaler Trägerschaft</p>	<p>Berufsbildende Schulen als <u>nichtrechtsfähige Anstalten</u> des öffentlichen Rechts</p>
<p>1 Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch Abschluss von Zielvereinbarungen bzw. Kontrakten.</p>	<p>1 Durchführung staatlicher Aufgaben nach rechtlichen Vorschriften.</p>
<p>2 Übernahme weiterer Aufgaben durch Abschluss von Verträgen mit staatlichen, kommunalen, privaten Einrichtungen (weitere Bildungsgänge nach Schulgesetz, z.B. Berufsfachschulen, Fachgymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen, andere Weiterbildungsangebote).</p>	<p>2. Durchführung weiterer Aufgaben nach rechtlichen Vorschriften (weitere Bildungsgänge nach Schulgesetz: Berufsfachschulen, Fachgymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen, keine anderen Weiterbildungsangebote).</p>
<p>3 Verfügung über ein eigenes Budget zur Wahrnehmung übertragener und selbst gewählter Aufgaben ... - Personalbudget durch Bereitstellung von Lehrerstellen aus dem Haushalt des Landes und Schaffung von Stellen aus vom RBZ erwirtschafteten Mitteln; - Persönliche Kosten der Lehrkräfte aus dem Haushalt des Landes (Reisekosten, Fortbildungskosten, Mittel für Vertretungsunterricht) - Sachmittelbudget des Schulträgers (Verwaltungsmittel, Teile aus dem Vermögenshaushalt)</p>	<p>3. Verfügung über die vom MBF gemäß Haushalt des Landes zugewiesenen Stellen und Mittel sowie über vom Schulträger ganz oder teilweise zugewiesenen Mittel aus dem Verwaltungshaushalt nach den Grundsätzen der Kameralistik.</p>

Bürokratie abbauen - Hürden wegräumen - Stolpersteine überwinden - Weichen stellen

<p>4 Abschluss von Verträgen mit Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Kammern, Innungen, Firmen über Bildungsangebote und Durchführung von Bildungsgängen, Nutzung von Räumen und Einrichtungen, Einsatz von Lehrpersonal, Beantragung von Fördermitteln. Alleinige Verfügung über Einnahmen im Rahmen des Anstaltszweckes (eigenes Konto, Vergütung für zusätzliches Personal, Bezahlung von Mieten, Nutzungsgebühren, Leasingkosten).</p>	<p>4. Vorhalten von Bildungsangeboten gemäß Schulgesetz. Keine Verfügung über Drittmittel und sonstige Einnahmen, kein eigenes Antragsrecht, kein eigenes Konto. Einstellung von anstaltseigenem Personal nur über Programm „Geld statt Stellen“ und nur für Lehrtätigkeit.</p>
<p>5 Anwendung des Systems der Rahmensteuerung und des Controllings: Das Land beschränkt sich auf die Rahmensteuerung (Schulgesetz, Stundentafeln, Lehrpläne, Fachstandards, Landeshaushalt) und übt die Rechtsaufsicht aus. Das Controlling ist Aufgabe des jeweiligen RBZ, des Trägers und des MBF und wird ermöglicht durch Einführung des Rechnungswesens (Kostentransparenz und Kostenermittlung), doppelte Buchführung, Aufstellung von Wirtschaftsplänen, Vorlegen von Jahresgeschäftsberichten, Einführung von Qualitätsmanagementsystemen, Durchführung von Schulinspektionen.</p>	<p>5 Steuerung durch die oberste Schulaufsicht und durch die Berufsbildenden Schulen im Rahmen der Dezentralisierung der Personalverwaltung. Das MBF nimmt die Dienst- und Fachaufsicht wahr. Einführung einer Schulinspektion.</p>
<p>6 Die Haftung liegt für den jeweils eigenen Bereich beim Träger des RBZ (Satzung) und beim Land (Schulgesetz).</p>	<p>6 Die Haftung liegt für den jeweils eigenen Bereich beim Schulträger und beim Land.</p>
<p>7 Für das lehrende Personal gilt das Landesbeamtengesetz, das Landesbesoldungsgesetz bzw. der der BAT, das Mitbestimmungsgesetz, das Beamtenversorgungsgesetz, die Lehrerdienstordnung. Die Vergütung des anstaltseigenen Personals richtet sich nach dem BAT. Es gilt das Mitbestimmungsgesetz.</p>	<p>7 Für das lehrende Personal gilt das Landesbeamtengesetz, das Landesbesoldungsgesetz bzw. der BAT, das Mitbestimmungsgesetz, das Beamtenversorgungsgesetz, die Lehrerdienstordnung.</p>
<p>8 Die Gremienstruktur richtet sich nach den Vorschriften für eine rechtlich selbständige Anstalt öffentlichen Rechts. Diese Struktur wird durch die jeweilige Satzung näher beschrieben. Vorzusehen ist eine Geschäftsführung, ein Vorstand (Verwaltungsrat) und - bei mehr als einem Träger - eine Trägerversammlung.</p>	<p>8 Die Gremienstruktur ergibt sich aus dem Schulgesetz (§§ 82 - 97).“</p>

Die folgenden Textstellen stammen aus dem „Eckpunktepapier“
Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu Regionalen
Berufsbildungszentren (November 2005, ab Seite 9)

„Auf der Grundlage der Konzeptstudie, der Koalitionsvereinbarung der die Regierung tragenden Parteien und aus den Erfahrungen der Erprobungsphase soll im **Rahmen der Novellierung des Schulgesetzes** eine auf nachfolgende Eckpunkte ausgerichtete Ausgestaltung der RBZ erfolgen.

Rechtsform und staatliche Verantwortung

Der Koalitionsvertrag sieht vor: „Die Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu „Regionalen Berufsbildungszentren“ **mit eigener Qualitätssicherung** wird unter Wahrung der Verantwortlichkeiten von Land und Schulträgern fortgesetzt; die Schulträger sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Schulen in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umzuwandeln.

Die kreisfreien Städte und die Kreise sind und bleiben gemäß Schulgesetz (§§ 52 ff) Träger der berufsbildenden Schulen und für deren äußere Schulangelegenheiten verantwortlich. **Die Schulträger erhalten durch die Option**, ihre berufsbildenden Schulen als RBZ in der Form der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in kommunaler Trägerschaft zu führen, **erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten**.

Diese Rechtsform hat „zweifellos unübersehbare **Vorzüge, was die Handlungsfähigkeit** dieser Einrichtung im regionalen Umfeld angeht. Das so organisierte Berufsbildungszentrum **kann seine Aufgaben selbstverantwortlich wahrnehmen, eigene Initiativen ergreifen, flexibel auf den Berufsbildungsbedarf der Region reagieren**“.

Auch mit der Erweiterung der Eigenverantwortung von Schulen durch die Umwandlung in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts **muss es aber dabei bleiben, dass das gesamte Schulwesen nach Artikel 7 Abs. 1 GG unter der Aufsicht des Staates steht. Diese staatliche Verantwortung** wird zukünftig aber **primär durch Zielvereinbarungen, Controllingverfahren** und die **externe Evaluation wahrgenommen**. **Sollten diese Instrumente versagen**, greift auch für ein RBZ das in § 120 SchulG geregelte Durchgriffsrecht der Schulaufsicht.

Innere Struktur eines RBZ

Als Organe des RBZ sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung zwingend vorgesehen. Der Verwaltungsrat setzt sich aus vom Schulträger zu bestimmenden Mitgliedern zusammen. Darunter soll sich mindestens je ein Vertreter der Sozialpartner befinden. Die Stimmenmehrheit des Schulträgers ist in jedem Fall sicherzustellen. Die Geschäftsführung besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter; sie oder er nimmt den Vorsitz wahr, wenn weitere Personen, z. B. Leiter von Landesberufsschulen in anderer Trägerschaft oder Verwaltungsleiter, zur Geschäftsführung gehören.

Für die RBZ bedarf es angesichts der absehbaren Größe eines Teils der entstehenden Zentren einer den daraus **resultierenden Anforderungen** entsprechenden **veränderten Leitungsstruktur**. Die Aufgaben der bisherigen schulischen Gremien, soweit sie nicht Aufgaben der Geschäftsführung, des Verwaltungsrates oder der Klassenkonferenzen sind, werden **von pädagogischen Konferenzen** und **Bildungsgangkonferenzen** übernommen. Bei der Gestaltung dieser schulischen Gremien sind die Beteiligungsrechte der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls Eltern und sonstiger an Ausbildung Beteiligter entsprechend den bisherigen Regelungen des Schulgesetzes zu den Stimmverhältnissen zu berücksichtigen.

Bürokratie abbauen - Hürden wegräumen - Stolpersteine überwinden - Weichen stellen

Der Träger kann für das RBZ einen Beirat einrichten, der z.B. mit Vertretern von allgemeinbildenden Schulen, Hochschulen und der Wirtschaft besetzt sein kann. Die Aufgabe des Beirats besteht in der Beratung der Geschäftsführung vor allem hinsichtlich der Ausgestaltung des schulischen Bildungsangebotes und der Weiterentwicklung des RBZ.

Steuerung der Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben

Zwischen dem MBF und dem RBZ werden für den Bereich des schulgesetzlichen Auftrags einer berufsbildenden Schule zeitlich begrenzte **Vereinbarungen** über die zu erbringenden Leistungen und die dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen geschlossen. Das Controlling des RBZ durch die Schulaufsicht erstreckt sich insbesondere auf das schulische Unterrichtsangebot. Das RBZ unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof und den Anstaltsträger.

Die kontinuierliche **Qualitätsentwicklung** im RBZ wird durch ein an schulische Bedingungen angepasstes Qualitätsmanagementsystem gesichert. Das **Controlling** erfolgt auf der Grundlage eines Kennzahlensets, z. B.:

- **Ziel:** möglichst viele Schülerinnen und Schüler sollen den von ihnen gewählten Bildungsgang erfolgreich abschließen Kennzahl: durchschnittliche Abschlussquote und Abschlussnote, differenziert nach Bildungsgängen
- **Ziel:** Optimierung des Ressourceneinsatzes Kennzahlen: durchschnittliche Kosten je Absolvent je Bildungsgang; Auslastungsgrad von Funktions- und Klassenräumen, Maschinen etc.; Unterrichtsstunden je Schüler/-in; Unterrichtsausfall, gemessen am Stundenplan
- **Ziel:** Einhaltung der Regelausbildungsdauer Kennzahl: Durchschnittliche Ausbildungsdauer im Verhältnis zur Regelausbildungsdauer, differenziert nach Bildungsgängen
- **Ziel:** Reduzierung des Krankenstandes Kennzahl: Durchschnittliche Krankheitstage je Lehrkraft / je Schüler/-in Das RBZ wird in qualitativer Hinsicht durch die externe Evaluation im Team, angepasst auf berufsbildende Schulen (EVIT-BS), evaluiert.

Budget, Wirtschaftsplan, Haftung

Das Land stellt dem RBZ insbesondere folgende **Ressourcen zur Verfügung**:

- Stellenzuweisungen für die Lehrkräfte
- Funktionsstellen für die Leitungsstruktur
- Mittel für Vertretungsunterricht
- Mittel für Dienstreisen
- Mittel für Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte

Es wird angestrebt, dass die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel untereinander deckungsfähig sind.

Die Träger weisen den RBZ die Mittel für den Sachbedarf des Schulbetriebes zu. Soweit ein RBZ auch über die Verwaltung dieser Mittel hinausgehende Aufgaben des Schulträgers übernimmt, wird dafür Personal des Schulträgers an das RBZ übertragen.

Bürokratie abbauen - Hürden wegräumen - Stolpersteine überwinden - Weichen stellen

Grundsätzlich handelt es sich bei den Budgets des Landes und des Schulträgers um getrennte Rechnungslegungskreisläufe. Eine teilweise **gegenseitige Deckungsfähigkeit von Mitteln des Schulträgers und des Landes wird angestrebt**. Soweit die RBZ eigene Einnahmen erzielen, gehören diese zu einem dritten, getrennt zu bewirtschaftendem Budget. Die RBZ erstellen jährlich im Voraus einen Wirtschaftsplan und am Ende eines Wirtschaftsjahres einen Geschäftsbericht. Sie unterliegen der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter der Kreise bzw. der kreisfreien Städte. Ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.

RBZ führen eine kaufmännische Buchführung und eine Kosten- und Leistungsrechnung. **Den Trägern wird empfohlen, die Bildung von Rücklagen bzw. Rückstellungen zu ermöglichen. Es ist beabsichtigt, diese Möglichkeit für die vom Land bereitgestellten Mittel einzuführen.**

Die Haftung des Landes für Amtspflichtverletzungen gegenüber Dritten nach Art. 34 GG bleibt für am RBZ tätige Landesbeamtinnen und -beamte bestehen, da das Land ihnen nach wie vor das Amt überträgt, **den Aufgabenkreis zuweist** und die Aufsicht ausübt. Die Haftung des Trägers für seinen Verantwortungsbereich bleibt unberührt.

Personal des RBZ

Die RBZ suchen ihr Personal nach Eignung, Leistung und Befähigung selbst aus. Es wird dem RBZ durch das Land zugewiesen. **Für die Lehrkräfte bleibt das Land Dienstherr**, ihre rechtliche Stellung als Beamtinnen, Beamte und Angestellte des Landes bleibt unberührt. **Im Haushalt wird die generelle Ermächtigung gegeben, bis zu welchem Umfang maximal Lehrkräfte an RBZ für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Weiterbildung eingesetzt werden dürfen**. In Zielvereinbarungen zwischen dem MBF und dem einzelnen RBZ wird dieses konkretisiert. Eine Begrenzung des Umfangs auf einen bestimmten Prozentsatz der Planstellen ist notwendig. Damit sind wettbewerbsgerechte Voraussetzungen für die Unterbreitung eigener Weiterbildungsangebote der RBZ sichergestellt.

Ein RBZ kann in dem durch Zielvereinbarungen festgelegten Umfang Stellen nutzen, in dem es aus eigenständig erwirtschafteten Mitteln Erstattungszahlungen für die entsprechenden Stellen an den Landeshaushalt leistet. Hierfür wird ein entsprechender Einnahmetitel zugunsten des Lehrpersonalbudgets eingerichtet. **Nicht besetzte Stellen sollen auch weiterhin kapitalisiert und auch für Veranstaltungen der Lehrerbildung und in diesem Zusammenhang anfallende Reisekosten verwendet werden können**. Das RBZ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts kann über eigenes Personal verfügen, das in erster Linie Verwaltungs- und Hilfspersonal sein wird, aber auch Lehrpersonal mit befristeten Verträgen. **Die Verantwortung für dieses Personal liegt bei der Anstalt, insoweit hat die Anstalt Dienstherreneigenschaft**.

Es wird angestrebt, für eine Honorierung der Übernahme zeitlich begrenzter Leitungs- und Managementaufgaben auch Prämien oder Zulagen gewähren zu können. Dafür bedarf es entweder einer Erweiterung des Anwendungsbereiches der Leistungsprämienverordnung auch auf Landesbeamtinnen und -beamte oder einer neu zu erlassenden Verordnung über die Gewährung von Leistungszulagen.

Wirtschaftliche Betätigung des RBZ

Die RBZ können **Verträge mit Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Kammern, Innungen und Unternehmen über Bildungsangebote**, die Durchführung von Bildungsgängen, die Nutzung von Räumen und Einrichtungen, den Einsatz von Lehrpersonal und die Beantragung von Fördermitteln schließen. Die RBZ arbeiten dabei nach Marktregeln. Im Rahmen des Wirtschaftsplans und des gesonderten Budgets haben sie die alleinige Verfügung über sonstige Einnahmen im Rahmen des Anstaltszweckes (eigenes Konto, Vergütung für zusätzliches Personal, Begleichung von Kosten für Schulung des Personals, Bezahlung von Mieten, Nutzungsgebühren, Leasingkosten).“

Die folgenden Auszüge stammen aus der Presseveröffentlichung des Ministeriums für Bildung und Frauen „Fundament für erfolgreiches Lernen“. Zweites Eckpunktepapier zur Änderung des Schulgesetzes: Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren - 3. November 2005

„Regionale Berufsbildungszentren (RBZ) sind **rechtlich und wirtschaftlich selbständige und eigenverantwortlich handelnde Einrichtungen** in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte.

Die beruflichen Schulen als RBZ sollen als ihre Kernaufgabe auch weiterhin den **staatlichen Bildungsauftrag erfüllen**, aber auch in Kooperationen mit Betrieben und anderen Einrichtungen der Wirtschaft **bedarfsgerechte und hochwertige Qualifizierungsangebote in der Region mit entwickeln**.

Die Aufsicht des Landes über die RBZ bleibt bestehen. Über die Leistungen und die Ressourcen schließen die RBZ mit dem Bildungsministerium **Zielvereinbarungen** ab. Die Arbeit wird durch ein Qualitätsmanagementsystem und Controlling begleitet.

Das **Finanzmanagement** erfolgt wie in einem Unternehmen, das heißt Wirtschaftsplan, Geschäftsbericht, kaufmännische Buchführung und Kosten-, Leistungsrechnung. Das Gesamtbudget setzt sich aus Mitteln des Landes, des Schulträgers und eigenen Einnahmen zusammen.

Das RBZ wählt sein Personal selbst aus. **Dienstherr der Lehrkräfte bleibt das Land, das den RBZ das Personal zuweist**. Der Umfang der wirtschaftlichen Betätigung wird durch Zielvereinbarungen geregelt und durch eigene Einnahmen des RBZ getragen. Die wirtschaftliche Betätigung geht also nicht zu Lasten des Unterrichts.

Die RBZ können und sollen sich in Kooperation mit Partnern aus der Region und in Abstimmung mit den Weiterbildungsverbänden wirtschaftlich betätigen, zum Beispiel durch **Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote** und indem sie Partnern ihre Räume und Einrichtungen zur Verfügung stellen.“

Bürokratie abbauen - Hürden wegräumen - Stolpersteine überwinden - Weichen stellen

Die folgenden Ausführungen stammen aus dem Bericht über die Weiterentwicklung des Schulsystems in Schleswig-Holstein - Drucksache 16/495 - Unterpunkt c) Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) – 10. Januar 2006

„Im Rahmen der Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) werden den Schulen **weitest gehende Selbstständigkeit und größtmögliche Eigenverantwortung übertragen**. Dies soll sie in die Lage versetzen, eine **kontinuierliche Verbesserung ihrer Unterrichtsqualität**, auch durch raschere Anpassung an die Anforderungen der Wirtschaft, zu erreichen und bei der Gestaltung des regionalen Berufsbildungsangebots mitzuwirken.

Ziel der Weiterentwicklung ist es auch, **für die knappen Ressourcen des Landes und der Schulträger einen möglichst optimalen Einsatz zu erreichen. Bei gleichem Einsatz sollen mit effizienteren Maßnahmen mehr junge Menschen qualifiziert werden**. Dabei wird auch dem Bedarf der Ausbildungsbetriebe sowie dem Bedarf der Einrichtungen der beruflichen Qualifizierung nach einem standortnahen Berufsschulangebot möglichst Rechnung getragen.

Das Vorhaben stellt durch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Landes und der Schulträger auf die Schulen und damit die Möglichkeit der Entscheidung vor Ort auch einen Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung dar.

Im Zuge der **Verzahnung von Aus- und Weiterbildung im Rahmen des lebenslangen Lernens** soll die Kooperation der RBZ mit Bildungsträgern und Betrieben der Region ebenso wie die Kooperation mit den überbetrieblichen Berufsbildungsstätten gefördert werden. Vorausgesetzt, die RBZ erbringen nachweislich den staatlichen Bildungsauftrag, können sie nachfrageorientiert auf der Grundlage ergänzender und spezifischer, an den Berufsbildungszentren vorhandener Kompetenzen und Ressourcen kooperativ und nicht in Konkurrenz zu bestehenden Anbietern entwickelt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu RBZ in einen regionalen Dialog eingebettet ist. Als Mitglieder der Weiterbildungsverbände stimmen die RBZ ihr berufliches Weiterbildungsangebot mit anderen Anbietern ab.

Die Schulträger erhalten durch die Option, ihre berufsbildenden Schulen als RBZ in der Form der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in kommunaler Trägerschaft zu führen, **erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten**.

Die RBZ stehen wie das gesamte Schulwesen weiterhin unter der **Aufsicht des Staates**, **die zukünftig aber primär durch Zielvereinbarungen**, Controllingverfahren und die externe Evaluation **wahrgenommen werden soll**.

Organe des RBZ sind Verwaltungsrat und Geschäftsführung. Im Verwaltungsrat sollen Vertreter der Sozialpartner beteiligt sein. Die Aufgaben der bisherigen schulischen Gremien bleiben bestehen, soweit sie nicht Aufgaben der Geschäftsführung, des Verwaltungsrates oder der Klassenkonferenzen sind. Der Träger kann darüber hinaus zur Beratung der Geschäftsführung vor allem hinsichtlich der Ausgestaltung des schulischen Beratungsangebotes und der Weiterentwicklung des RBZ einen Beirat einrichten.

Bürokratie abbauen - Hürden wegräumen - Stolpersteine überwinden - Weichen stellen

Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung im RBZ wird durch ein an schulische Bedingungen angepasstes **Qualitätsmanagementsystem gesichert**. In qualitativer Hinsicht wird das RBZ durch die **externe Evaluation** im Team, angepasst auf berufsbildende Schulen (EVIT-BS) evaluiert.

Für die dem RBZ **vom Land zur Verfügung gestellten Ressourcen** (Stellenzuweisungen für Lehrkräfte, Funktionsstellen für die Leitungsstruktur, Mittel für Vertretungsunterricht, Mittel für Dienstreisen und Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte) wird angestrebt, **dass die Mittel untereinander deckungsfähig sein können**.

Grundsätzlich handelt es sich bei den **Budgets** des Landes und des Schulträgers um **getrennte Rechnungskreisläufe**. Soweit die RBZ eigene Einnahmen erzielen, gehören diese zu einem dritten, getrennt zu bewirtschaftenden Budget.

Die von den RBZ jährlich im Voraus bzw. am Ende eines Wirtschaftsjahres erstellten **Jahresabschlüsse** unterliegen der Prüfung durch die **Rechnungsprüfungsämter der Kreise bzw. der kreisfreien Städte**, wobei ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs unberührt bleibt.

RBZ führen eine kaufmännische Buchführung und eine Kosten- und Leistungsrechnung, wobei die Bildung von Rücklagen bzw. Rückstellungen ermöglicht werden soll.

Für die Lehrkräfte bleibt das Land Dienstherr, ihre rechtliche Stellung als Beamtinnen, Beamte und Angestellte des Landes bleibt unberührt.

Auf der Grundlage des Haushalts wird zwischen dem Bildungsministerium und dem einzelnen RBZ konkretisiert, bis zu welchem Umfang maximal **Lehrkräfte an RBZ für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der beruflichen Weiterbildung eingesetzt werden dürfen**. Ein RBZ kann bis zu dem festgelegten Umfang Stellen nutzen, wenn es aus eigenständig erwirtschafteten Mitteln auskömmliche Erstattungszahlungen für die entsprechenden Stellen an den Landshaushalt leistet.

Nicht besetzte Stellen sollen auch weiterhin kapitalisiert und auch für Veranstaltungen der Lehrerbildung und in diesem Zusammenhang anfallende Reisekosten verwendet werden können.

Das RBZ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts **kann als Arbeitgeber** über angestelltes Personal verfügen, das in erster Linie Verwaltungs- und Hilfspersonal sein wird, **aber auch Lehrpersonal mit befristeten Verträgen**.

Die RBZ können Verträge mit Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Kammern, Innungen und Unternehmen über Bildungsangebote, die Durchführung von Bildungsgängen, die Nutzung von Räumen und Einrichtungen, den Einsatz von Lehrpersonal und die Beantragung von Fördermitteln schließen und arbeiten dabei nach Marktregeln. Im Rahmen des Wirtschaftsplans und des gesonderten Budgets haben sie die alleinige Verfügung über sonstige Einnahmen im Rahmen des Anstaltszwecks.“

Aus dem Protokoll der 31. Sitzung des Bildungsausschusses
am 15. Februar 2007

**Bericht zum Abschluss des Projekts „Weiterentwicklung der Beruflichen
Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ)“**

Bericht der Landesregierung Drucksache 16/1074

(überwiesen am 1. Dezember 2006 zur abschließenden Beratung)

„Auf Fragen aus dem Ausschuss erwidert St Dr. Meyer-Hesemann, **die Überlegungen zur Leitungsstruktur und zur Zahl der Funktionsstellen**, für die die Schulgröße entscheidendes Kriterium sei, **sollten innerhalb des nächsten halben Jahres zu einem Ergebnis geführt werden**. Über den Einsatz von Verwaltungskräften an RBZs entscheide in erster Linie der Anstaltsträger. Hinsichtlich der **Qualitätssicherung** verfolge man das Ziel, **EVIT-BS** mit den an verschiedenen berufsbildenden Schulen bereits etablierten Qualitätsmanagementverfahren kompatibel zu machen. Auf der Grundlage **outputorientierter Kennzahlen** solle evaluiert werden, **inwieweit öffentliche Mittel zielgerecht und effizient eingesetzt würden**, Unterrichtsqualität erreicht und der staatliche Bildungsauftrag erfüllt werde. Die **Maßnahmen der Personalentwicklung und Fortbildung würden fortgeführt**.“

Zitiert wird aus dem „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in SH“
Drucksache 17/1267 [08.02.2011]

„Zu den Besoldungsgruppen:

...

Die neue Ämterbewertung für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse nach B3 trägt der gestiegenen quantitativen und qualitativen Verantwortung gegenüber der in den 80er Jahren vorgenommenen Einstufung nach A 16 Rechnung.“

Weitere empfehlenswerte Dokumente:

1. Drucksache 16/1074 [**14.11.2006**] Bericht der Landesregierung zum Abschluss des Projektes „Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren“
2. Drucksache 17/2138 [**12.01.2012**] Bericht der Landesregierung „Bericht zur Eigenverantwortlichkeit von Schulen
3. Drucksache 17/2220 [**02.02.2012**] Bericht der Landesregierung „Regionale Berufsbildungszentren in SH“